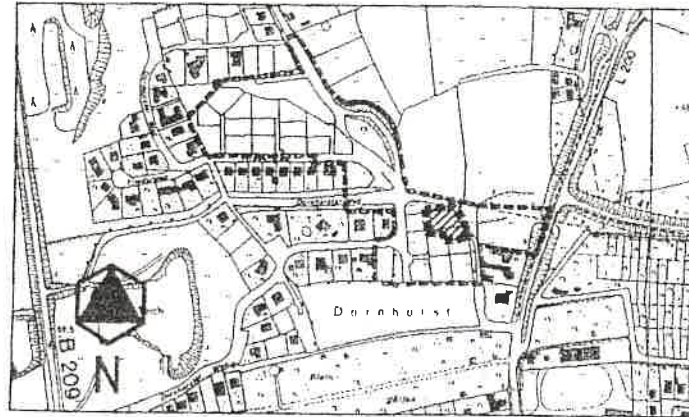




130/4

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss zur 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 66 für den Bereich „Wohngebiet Dornhorst/Nördlicher und Östlicher Fliederweg/Östlicher Dornhorster Weg“ hier: Östlicher Dornhorster Weg der Stadt Lauenburg/Elbe



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 30. 08. 2000 die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet Dornhorst/Nördlicher und Östlicher Fliederweg/Östlicher Dornhorster Weg“ hier: Östlicher Dornhorster Weg der Stadt Lauenburg/Elbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schlossnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 16. Oktober 2000

Stadt Lauenburg/Elbe
gez. Albrecht, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt

Lauenburg/Elbe, d. 06.11.2000

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Postfach 13/60
21472 Lauenburg/Elbe

(Handwritten signature)

